

VAT Newsletter

Aktuelle Themen und Fragestellungen rund um die Mehrwertsteuer

Dezember 2019

GESETZGEBUNG

Bundesrat stimmt Jahressteuergesetz 2019 zu
BR-Drucksache 552/19 v. 29.11.2019

Der Bundesrat hat am 29.11.2019 dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (sogenanntes Jahressteuergesetz 2019) zugestimmt. Damit erfolgt insbesondere eine Umsetzung der unionsrechtlichen Quick Fixes zum 1.1.2020 in das deutsche Recht.

Weitere ausgewählte wesentliche umsatzsteuerliche Änderungen hatten wir bereits im [VAT Newsletter August/September 2019](#) sowie im [VAT Newsletter November 2019](#) vorgestellt.

Zu beachten ist außerdem, dass entgegen dem Regierungsentwurf keine Neufassung der Umsatzsteuerbefreiung von Bildungsleistungen (§ 4 Nr. 21, 22 Buchst. a UStG-E) zur Anpassung an unionsrechtliche Vorgaben erfolgt. Ein Inkrafttreten war am 1.1.2021 geplant. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen zum Regierungsentwurf wird auf eine Neuregelung derzeit verzichtet.

Drittes Bürokratieentlastungsgesetz

BGBI. 2019 I, S. 1746

Am 28.11.2019 wurde das Dritte Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Drittes Bürokratieentlastungsgesetz) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Das Gesetz enthält zwei praxisrelevante Änderungen des Umsatzsteuergesetzes:

Anhebung der Kleinunternehmergrenze zum 1.1.2020

Grundsätzlich unterliegen die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, der Umsatzsteuer. Nach § 19 UStG wird die Umsatzsteuer von inländischen Unternehmern jedoch derzeit nicht erhoben, wenn der (dort näher beschriebene) Umsatz im vergangenen Kalenderjahr die Grenze von 17.500 Euro nicht überstiegen hat und 50.000 Euro im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird. Im Gegenzug ist systemimmanent auch kein Vorsteuerabzug möglich.

Mit Wirkung zum 1.1.2020 wird die Grenze von 17.500 Euro auf 22.000 Euro erhöht. Dies hat

Inhalt

Gesetzgebung

[Bundesrat stimmt Jahressteuergesetz 2019 zu](#)

[Drittes Bürokratieentlastungsgesetz](#)

[Update E-Rechnungs-Verordnung](#)

Neues vom EUGH

[Steuerbefreiung von Kostenteilungszusammenschlüssen](#)

Neues vom BFH

[Erlass von Nachzahlungszinsen bei Rechtsirrtum über die Person des Steuerschuldners](#)

Neues vom BMF

[Niederlande: Neue Umsatzsteuer-Identifikationsnummern an dort registrierte Einzelunternehmer zum 1.1.2020](#)

In Kürze

[Rücknahme einer Klage als steuerpflichtige Leistung](#)

[Direktanspruch in der Umsatzsteuer](#)

Vorschau

[Leitlinien des Mehrwertsteuerausschusses zu Quick Fixes](#)

somit bereits Bedeutung für 2020 in Bezug auf die Prüfung, ob der Vorjahresumsatz 2019 die Grenze von 22.000 Euro überstiegen hat.

Änderung des Voranmeldungszeitraums für Existenzgründer zum 1.1.2021

Der Zeitraum für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen ist nach § 18 Abs. 2 Satz 1 UStG grundsätzlich das Kalendervierteljahr. Beträgt die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7.500 Euro, ist der Unternehmer verpflichtet, monatlich Voranmeldungen abzugeben. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 Euro, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien.

Ferner kann der Unternehmer an Stelle des Kalendervierteljahrs den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum wählen, wenn sich für das vorangegangene Kalenderjahr ein Überschuss zu seinen Gunsten von mehr als 7.500 Euro ergibt (siehe näher § 18 Abs. 2a UStG).

Für Existenzgründer besteht in § 18 Abs. 2 Satz 4 UStG eine besondere Regelung. Nimmt der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auf, ist im laufenden und folgenden Kalenderjahr Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat.

Zugunsten der Existenzgründer wird vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2026 die Anwendung des § 18 Abs. 2 Satz 4 UStG ausgesetzt. Stattdessen gelten die allgemeinen Regelungen. Dazu ist in den Fällen, in denen der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des vorangegangenen Kalenderjahres ausgeübt hat, die tatsächliche Steuer in eine

Jahressteuer umzurechnen und in den Fällen, in denen der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr aufnimmt, die voraussichtliche Steuer des laufenden Kalenderjahres maßgebend. Dies gilt entsprechend auch für die Berechnung eines Überschusses zu Gunsten des Unternehmers.

Die Verpflichtung zur monatlichen Abgabe von Voranmeldungen in den ersten beiden Kalenderjahren in den Fällen von unternehmerisch tätig werdenden Vorratsgesellschaften und der Übernahme von Firmenmänteln bleibt dagegen bestehen.

Update E-Rechnungs-Verordnung

BGBI. I 2017, S. 3555

Die Verordnung zur elektronischen Rechnungsausstellung (E-Rechnungs-Verordnung) tritt schrittweise in Kraft. Seit dem 27.11.2019 gilt sie für alle vorgesehenen Stellen des Bundes. Im Folgenden geben wir einen straffen Überblick über den Hintergrund, Kernelemente, Prozessanforderungen, die Auswirkungen auf die Unternehmer als Auftragnehmer und weitere Entwicklungen in den Bundesländern.

Hintergrund

Hintergrund der E-Rechnungs-Verordnung ist die Richtlinie 2014/55/EU vom 16.4.2014 über die elektronische Rechnungstellung bei öffentlichen Aufträgen. Die Mitgliedstaaten einigten sich darauf, gemeinsam an einer einheitlichen Norm für die elektronische Rechnungstellung zu arbeiten und diese auf nationaler Ebene umzusetzen. Daraufhin wurde der § 4a Absatz 3 des E-Government-Gesetzes eingefügt, der die Bundesregierung zur Einführung von Vorschriften

zur Ausgestaltung des elektronischen Rechnungverkehrs mit Stellen des Bundes – einschließlich der dem Bund zuzurechnenden Aufträge von Sektorenauftraggebern und Konzessionsgebern – ermächtigt. Dies geschah mit der E-Rechnungs-Verordnung vom 6.9.2017.

Kernelement der elektronischen Rechnung

Kernelement der elektronischen Rechnung ist ein strukturiertes elektronisches Format, das die automatische Verarbeitung des Dokuments ermöglicht. PDF-Dateien, Bilddokumente und eingescannte Papierrechnungen sind damit ausgeschlossen. Die Rechnung muss in dem Format ausgestellt und übermittelt werden, wofür jedoch auch ein entsprechender Dienstleister eingesetzt werden kann. Ausnahmen gelten lediglich für Rechnungen, die nach Erfüllung eines Direktauftrags bis zu einem Betrag von 1.000 Euro gestellt werden, bestimmte Verteidigungs- und sicherheitsspezifische Aufträge betreffen oder im Rahmen von Organleihen gestellt werden.

Anforderungen an den Prozess

Für die Ausstellung der elektronischen Rechnungen haben Rechnungssteller den Datenaustauschstandard XRechnung in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden. Die Verwendung eines anderen Datenaustauschstandards ist möglich, sofern er den Anforderungen der europäischen Norm für die elektronische Rechnungstellung entspricht.

Zur Übermittlung der Rechnungen steht dem Rechnungssteller und dem Rechnungsempfänger ein Verwaltungsportal des Bundes zur Verfügung. Hier muss sich der Rechnungssender zwingend ein Nutzerkonto anlegen, da die Rechnungen ansonsten vom Rechnungsempfänger abzulehnen sind. Die Einsicht und

Verarbeitung muss vom entsprechenden Rechnungsempfänger medienbruchfrei mindestens über ein Webbrowser-gestütztes Dialogverfahren erfolgen.

Inkrafttreten der Neuregelungen

Die Verordnung zur elektronischen Rechnungsausstellung trat bereits am 27.11.2018 in Kraft. Seitdem sind die obersten Bundesbehörden sowie Verfassungsorgane des Bundes verpflichtet, E-Rechnungen zu empfangen und weiter zu verarbeiten. Für subzentrale öffentliche Auftraggeber sowie Sektorauftraggeber und Konzessionsgeber gilt dies erst seit dem 27.11.2019. Für die Unternehmer selbst besteht die Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung gegenüber den öffentlichen Auftraggebern des Bundes ab dem 27.11.2020.

Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU in den Bundesländern

Für alle Bundesländer gleich ist der Zeitrahmen der Umsetzung: Grundsätzlich müssen bis zum 18.4.2020 ausreichende gesetzliche Regelungen zur E-Rechnung geschaffen werden. Diese dürften in der Regel in die jeweiligen E-Government-Gesetze und eigene Rechtsverordnungen aufgenommen werden.

NEUES VOM EUGH

Steuerbefreiung von Kostenteilungszusammenschlüssen *EuGH, Urt. v. 20.11.2019 – Rs. C-400/18 – Infohos*

Das EuGH-Urteil betrifft eine früher geltende belgische Regelung zur Steuerbefreiung von Kostenteilungszusammenschlüssen. Der EuGH kommt zum Ergebnis, dass die Regelung gegen Unionsrecht verstößt, als es die

Steuerbefreiung für einen Zusammenschluss ausschloss, der auch Dienstleistungen für Nichtmitglieder erbrachte.

Sachverhalt

Infohos ist eine Vereinigung für Krankenhaus-Informationstechnologie. Sie erbringt Krankenhaus-IT-Dienstleistungen für die als ihre Mitglieder angeschlossenen Krankenhäuser, aber auch Dienstleistungen an Nichtmitgliedern.

Darüber hinaus hat Infohos mit der IHC-Gruppe eine Kooperationsvereinbarung zur Entwicklung neuer Softwareanwendungen für ihre Mitgliedskrankenhäuser geschlossen. Infohos war in Belgien nicht mehr umsatzsteuerlich registriert, weil es sich als nicht mehrwertsteuerpflichtiger oder zumindest als befreiter Zusammenschluss betrachtete. Die belgischen Mehrwertsteuerbehörden betrachteten die IHC-Gruppe jedoch als Dritten und machten geltend, dass die gegenseitige Erbringung von Dienstleistungen zwischen Infohos und der IHC-Gruppe der Mehrwertsteuer unterliege.

Darüber hinaus habe die Bewirkung steuerbarer Umsätze für Nichtmitglieder zur Folge, dass auch die Umsätze, die für die Mitglieder von Infohos bewirkt worden seien, der Mehrwertsteuer unterlägen. Dies folge aus dem damaligen belgischen Gesetz zur Steuerbefreiung von Kostenteilungszusammenschlüssen.

Das damit befasste belgische Gericht hat dem EuGH die Frage vorgelegt, ob das Unionsrecht es den Mitgliedstaaten gestattet, für die Steuerbefreiung von Kostenteilungszusammenschlüssen eine Ausschließlichkeitsbedingung festzulegen; mit der Folge, dass ein selbstständiger Zusammenschluss, der auch Dienst-

leistungen an Nichtmitglieder erbringt, für die gegenüber Mitgliedern erbrachten Dienstleistungen ebenfalls in vollem Umfang mehrwertsteuerpflichtig wird.

Urteil

Der EuGH verneint dies. Die unionsrechtliche Steuerbefreiung kann nur für die Erbringung von Dienstleistungen gewährt werden, die selbstständige Zusammenschlüsse von Personen an ihre Mitglieder erbringen. Aus dem Wortlaut des Unionsrechts kann aber nicht abgeleitet werden, dass es nur dann angewendet werden könnte, wenn diese Zusammenschlüsse Dienstleistungen nur an ihre Mitglieder erbringen dürfen.

Der Zusammenhang mit anderen Bestimmungen des Unionsrechts zeigt, dass die Steuerbefreiung nur selbstständige Zusammenschlüsse von Personen betrifft, deren Mitglieder dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten ausüben. Dieser Zusammenhang lässt nichts erkennen, woraus sich ergäbe, dass diese Befreiung auf selbstständige Zusammenschlüsse von Personen, die Dienstleistungen ausschließlich zum Nutzen ihrer Mitglieder erbringen, beschränkt wäre. Auch der Zweck der Steuerbefreiung, höhere Kosten für die im Gemeinwohl tätigen Unternehmer durch eine Definitivbelastung von Umsatzsteuer zu vermeiden, spricht nicht dafür.

Bitte beachten Sie:

Durch das sogenannte Jahressteuergesetz 2019 (siehe der Beitrag in diesem VAT Newsletter) wird zum 1.1.2020 die bislang den Heilberufen vorbehaltenen Steuerbefreiung von Kostenteilungszusammenschlüssen erweitert. Nach § 4 Nr. 29 UStG werden sonstige Leistungen von selbstständigen, im Inland ansässigen Zusammenschlüssen von Personen gegenüber ihren im Inland ansässigen Mitgliedern

steuerfrei sein. Die Mitglieder müssen eine dem Gemeinwohl dienende nichtunternehmerische Tätigkeit oder eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit ausüben, die nach § 4 Nummern 11b, 14 bis 18, 20 bis 25 oder 27 UStG von der Steuer befreit ist. Die Steuerbefreiung gilt nur, soweit diese Leistungen für unmittelbare Zwecke der Ausübung dieser Tätigkeiten verwendet werden und der Zusammenschluss von seinen Mitgliedern lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten fordert. Außerdem darf die Befreiung nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen.

Nach der Gesetzesbegründung soll die Steuerbefreiung nicht voraussetzen, dass die Leistungen stets allen Mitgliedern gegenüber gewährt werden. Die Leistungen sollen jedoch in den Fällen nicht befreit sein, in denen der Zusammenschluss sie zum Teil oder ausschließlich an Dritte oder für steuerpflichtige Leistungen der Mitglieder erbringt. Sofern danach die Steuerbefreiung ausgeschlossen sein soll, wenn die Leistungen zum Teil oder ausschließlich an Dritte erfolgen, dürfte dies nach dem vorliegenden EuGH-Urteil nur unionrechtskonform sein, wenn der übrige Teil der Dienstleistungen an Mitglieder unter den weiteren gesetzlichen Voraussetzungen steuerfrei ist.

NEUES VOM BFH

Erlass von Nachzahlungszinsen bei Rechtsirrtum über die Person des Steuerschuldners BFH, Urteil v. 26.9.2019, V R 13/18

Der BFH hat dazu Stellung genommen, ob und inwieweit bei einem Rechtsirrtum über die Person des Steuerschuldners

ein Erlass von Nachzahlungszinsen (§ 233a AO) in Betracht kommt.

Sachverhalt

Ein nach seiner Umsatztätigkeit zum Vorsteuerabzug berechtigter Unternehmer bezog in den Jahren 2011 bis 2015 Bauleistungen im Umfang von über 300.000 Euro. Die Bauunternehmer erteilten hierzu Rechnungen mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer, die der Leistungsempfänger als Vorsteuer abzog.

Im Anschluss an eine Außenprüfung war das Finanzamt der Auffassung, dass auf die Leistungen § 13b UStG anzuwenden sei, also der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schulde. Das Finanzamt versagte daher den Vorsteuerabzug aus den dem Leistungsempfänger erteilten Rechnungen und gewährte den Vorsteuerabzug nur im Hinblick auf die beim Leistungsempfänger nach § 13b UStG vorzunehmende Besteuerung. Die Umsatzsteuerbescheide einschließlich der Zinsfestsetzungen wurden bestandskräftig. Die Bauunternehmer berichtigten ihre Rechnungen und traten die sich hieraus ergebenden Ansprüche an den Leistungsempfänger ab, sodass die Nachforderung gegen den Leistungsempfänger hiermit verrechnet wurde.

Der Leistungsempfänger beantragte beim Finanzamt den Erlass der Zinsen in Höhe von fast 25.000 Euro. Die Klage zum Finanzgericht hatte keinen Erfolg.

Urteil

Der BFH hat die Revision als begründet angesehen. Das Finanzamt ist zum Billigkeitserlass nach § 227 AO verpflichtet. Gehen der Leistende und Leistungsempfänger wie im Streitfall rechtsfehlerhaft davon aus, dass der Leistende Steuerschuldner ist, obwohl die Leistung § 13b

UStG unterliegt, sind die sich aus der Versagung des Vorsteuerabzugs beim Leistungsempfänger entstehenden Zinsen aus sachlichen Billigkeitsgründen zu erlassen. Auch die weiteren Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Das Finanzamt hatte die für die Leistung geschuldete Steuer vom vermeintlichen statt vom wirklichen Steuerschuldner vereinnahmt. Außerdem hat der Leistende seine Rechnungen mit Steuerausweis berichtigt und den sich hieraus ergebenden Vergütungsanspruch an den Leistungsempfänger abgetreten.

Die Festsetzung von Zinsen nach § 233a AO ist grundsätzlich rechtmäßig, wenn der Schuldner der Steuernachforderung Liquiditätsvorteile gehabt hat. Zwar hat der BFH in seinen Urteilen vom 24.2.2005, V R 62/03, und vom 30.3.2006, V R 60/04, bei einem Vorsteuerabzug aus einer gesetzlich nicht geschuldeten Steuer trotz Zahlung an den Rechnungsaussteller einen Liquiditätsvorteil bejaht.

Hiervon unterscheidet sich aber die hier vorliegende Fallkonstellation, bei der Leistender und Leistungsempfänger gemeinsam die Bedeutung der sie betreffenden §§ 13a, 13b UStG verkennen. Aufgrund dieser Besonderheiten ist keine nur auf den Leistungsempfänger bezogene Liquiditätsbetrachtung vorzunehmen. Im Hinblick auf die bei §§ 13a, 13b UStG bestehende Wechselwirkung, nach der die Steuerschuld nur entweder beim Leistenden oder beim Leistungsempfänger entstehen kann, beschränkt sich die Liquiditätsbetrachtung nicht auf das Verhältnis des Leistungsempfängers zu seinem Finanzamt, sondern hat auch den Leistenden einzubeziehen.

Im Rahmen der Billigkeitsprüfung ist insbesondere zu berücksichtigen,

sichtigen, dass der Leistungsempfänger wie auch die Bauunternehmer nach Aufdeckung des Irrtums für eine zutreffende Behandlung durch Nachversteuerung beim Leistungsempfänger und Rechnungsberichtigung beim Bauunternehmer gesorgt haben.

Bitte beachten Sie:

Das BFH-Urteil betrifft die Besonderheit eines Billigkeitserlasses von Nachzahlungszinsen (§ 233a AO) beim Leistungsempfänger, der den Vorsteuerabzug aus einer Rechnung mit Steuerausweis geltend gemacht hat, obwohl die Leistung dem Reverse-Charge-Verfahren (Umkehr der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger) unterlag. Aufgrund dieser Besonderheiten ist keine nur auf den Leistungsempfänger bezogene Liquiditätsbetrachtung vorzunehmen.

Der BFH hält außerdem daran fest, dass eine sogenannte „Null-Situation“ beim leistenden Unternehmer grundsätzlich nicht zu einem Billigkeitserlass von Nachzahlungszinsen führt. Zu einer „Null-Situation“ kann es kommen, wenn dieser zu Unrecht die Umsatzsteuer aus einer steuerpflichtigen Leistung nicht abgeführt hat, aber der Leistungsempfänger mangels Rechnung keinen Vorsteuerabzug geltend gemacht hat.

NEUES VOM BMF

Niederlande: Neue Umsatzsteuer-Identifikationsnummern an dort registrierte Einzelunternehmer zum 1.1.2020
BMF, Schr. v. 22.11.2019 – III C 5 – S 7427-c/19/10001 : 002

Die zuständigen Behörden der Niederlande haben mitgeteilt, dass dort registrierten Einzelunternehmern eine neue Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

(USt-IdNr.) erteilt werden wird, die ab dem 1.1.2020 verpflichtend bei innergemeinschaftlichen Umsätzen zu verwenden ist.

Der Aufbau der USt-IdNr. für die genannten Unternehmer ist dann wie folgt: Nach dem Länderschlüssel „NL“ folgen 12 Stellen aus beliebig aufeinanderfolgenden Ziffern, Großbuchstaben sowie den Zeichen „+“ und „*“. Die Stellen 11 und 12 sind dabei immer Ziffern.

Die den Einzelunternehmern bisher erteilte USt-IdNr. wird ab dem Zeitpunkt der Umstellung zum 1.1.2020 ungültig. Die übrigen niederländischen USt-IdNrn. sind von der Umstellung nicht betroffen und bleiben unverändert bestehen.

Konsequenzen für in Deutschland registrierte Unternehmer für Umsätze mit einem in den Niederlanden registrierten Einzelunternehmer

Ab dem 1.1.2020 ist für alle innergemeinschaftlichen Umsätze grundsätzlich die neue niederländische USt-IdNr. zu verwenden. Für Zeiträume bis zum 31.12.2019 ist dagegen noch die frühere niederländische USt-IdNr. zu verwenden. Soweit für bis zum 31.12.2019 erbrachte Leistungen die Rechnungsstellung erst im Jahr 2020 erfolgt, kann in der Rechnung entweder die vor oder nach dem 1.1.2020 gültige USt-IdNr. verwendet werden.

Es wird empfohlen, rechtzeitig vor Ausführung der ersten Leistung im Jahr 2020 von den niederländischen Einzelunternehmern die neue USt-IdNr. zu erfragen.

Bestätigungsverfahren (§ 18e UStG)

Bestätigungsanfragen nach § 18e UStG an das Bundeszentralamt für Steuern werden von

den zuständigen niederländischen Behörden ab dem 1.1.2020 nur für die ab diesem Zeitpunkt gültigen USt-IdNrn. bestätigt.

Dagegen werden USt-IdNrn., die bis zum 31.12.2019 Gültigkeit hatten, ab dem 1.1.2020 von der niederländischen Verwaltung nicht mehr bestätigt. Es wird daher empfohlen, Bestätigungsanfragen für Umsätze vor dem 1.1.2020 vor Ablauf des Jahres 2019 durchzuführen.

Zusammenfassende Meldung (§ 18a UStG)

In der Zusammenfassenden Meldung (ZM) ist für Meldezeiträume ab Januar 2020 zwingend die neue niederländische USt-IdNr. anzugeben. Andernfalls kommt es zu Beanstandungen gegenüber dem leistenden Unternehmer durch das Bundeszentralamt für Steuern. Das zuständige Finanzamt hat in der Folge zu prüfen, ob die vom leistenden Unternehmer in Anspruch genommene Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen und innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte zu versagen ist bzw. der leistende Unternehmer die innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen zu versteuern hat.

Bitte beachten Sie:

Die Verwendung der richtigen USt-IdNr. hat insbesondere Bedeutung für die ab 1.1.2020 geltenden Verschärfungen der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen. Ab dem 1.1.2020 wird eine innergemeinschaftliche Lieferung ausdrücklich davon abhängig gemacht, dass der Abnehmer gegenüber dem liefernden Unternehmer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte gültige USt-IdNr. verwendet hat. Außerdem wird die Steuerbefreiung versagt, wenn die Lieferung

in der Zusammenfassenden Meldung nicht zutreffend erfasst worden ist, wobei eine Berichtigung der Zusammenfassenden Meldung eine rückwirkende Steuerbefreiung auslösen kann (siehe [VAT Newsletter August/September 2019](#)).

IN KÜRZE

Rücknahme einer Klage als steuerpflichtige Leistung *BFH, Ur. v. 22.8.2019, V R 47/17*

Das Urteil betrifft einen Landwirt, der mit einer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss die Schließung eines Bahnübergangs verhindern wollte. Der Landwirt nahm jedoch in 2005 die Klage zurück, nachdem die Bahn sich ihm gegenüber zum Bau eines Ersatzwegs und zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtete. Die Entschädigungszahlung war nach Schließung des Bahnübergangs in 2006 zu zahlen und erfolgte in mehreren Teilbeträgen.

Streitig ist, ob die Zahlung Schadensersatz oder umsatzsteuerliches Entgelt darstellt und ob im Falle der Annahme eines steuerbaren Umsatzes dieser im Streitjahr 2006 zu erfassen ist, so die Finanzverwaltung.

Der BFH qualifiziert die Rücknahme der Klage als steuerbare und steuerpflichtige Leistung des Landwirts. Das ist hier der Fall, weil durch die Vereinbarung in 2005 die Klagerücknahme durch den Landwirt auf der einen Seite und die Verpflichtung der Bahn zum Bau eines Ersatzwegs und zur Zahlung eines Entschädigungsbetrags auf der anderen Seite in einem unmittelbaren Zusammenhang miteinander verknüpft wurden. Die Bahn erhielt dadurch Planungssicherheit und konnte die mit einem Prozess

verbundenen Risiken vermeiden. Die Leistung der Klagerücknahme erfolgte in 2005 und damit vor dem Streitjahr 2006. Auf den Zeitpunkt in dem das Entgelt – hier die Entschädigungszahlung und die Errichtung des Ersatzwegs – entrichtet wird, kommt es für die Steuerentstehung bei der Sollversteuerung nicht an.

Aus dem Unionsrecht ergibt sich nichts anderes. Danach gelten Leistungen, die zu aufeinander folgenden Abrechnungen oder Zahlungen Anlass geben, grundsätzlich als mit Ablauf des Zeitraums bewirkt, auf den sich diese Abrechnungen oder Zahlungen beziehen. Hierfür ist keine zeitraumbezogene Leistungshandlung erforderlich. Damit fallen zum Beispiel auch Vermittlungsleistungen, die sich nach der Leistungshandlung auf die Vermittlung des Eintritts eines bestimmten Ereignisses beschränken, unter diese Regelung. Dies setzt voraus, dass die Vermittlungsleistung nach der Dauerhaftigkeit des vermittelten Erfolges vergütet wird (BFH, Ur. v. 26.6.2019, V R 8/19 (V R 51/16) im Anschluss an das EuGH-Urteil v. 29.11.2018 – Rs. C-548/17 –baumgarten sports & more; [VAT Newsletter August/September 2019](#)). Der Senat hat nicht entschieden, ob die Voraussetzungen vorliegend erfüllt sein könnten. Die Anwendung setzt vielmehr voraus, dass der Unternehmer sich auf diese Vorschrift beruft. Das aber hat der Landwirt nicht getan.

Direktanspruch in der Umsatzsteuer *BFH, Ur. v. 22.8.2019, V R 50/16*

Das Urteil betrifft einen nach seiner Unternehmenstätigkeit zum Vorsteuerabzug berechtigten Empfänger einer Rechnung, die

eine gesetzlich nicht geschuldete Umsatzsteuer ausweist, aber ansonsten ordnungsgemäß ist. Der Empfänger ist aus einer solchen Rechnung nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt und deshalb grundsätzlich darauf angewiesen, dass der Rechnungsaussteller ihm eine bereits erhaltene Umsatzsteuer zurückzahlt.

Der BFH hält daran fest, dass ein Rechnungsempfänger stattdessen im Rahmen eines so genannten Direktanspruchs entsprechend dem EuGH-Urteil vom 15.3.2007 – Rs. C-35/05 – Reemtsma eine "Rückzahlung" von der Finanzverwaltung verlangen kann, wenn eine Rückforderung vom Rechnungsaussteller insbesondere im Hinblick auf dessen Zahlungsunfähigkeit übermäßig erschwert ist. Hierüber ist im Billigkeitsverfahren nach § 163 AO zu entscheiden (BFH-Urteil vom 30.06.2015 – VII R 30/14).

Der bloße Steuerausweis in einer Rechnung genügt nicht für die Entstehung des Direktanspruchs, so der BFH. Erforderlich ist vielmehr, dass der Rechnungsaussteller auch eine Leistung erbracht hat, für die mangels Steuerbarkeit oder aufgrund einer Steuerfreiheit oder Steuerersatzermäßigung die in der Rechnung ausgewiesene Steuer nicht gesetzlich entstanden ist. Auch eine als mit Rechnungserteilung als steuerpflichtig behandelte Geschäftsveräußerung im Ganzen kann zu einem Direktanspruch führen, da hier eine Leistung durch den Rechnungsaussteller vorliegt.

VORSCHAU

Leitlinien des Mehrwertsteuer- **ausschusses zu Quick Fixes**

*MwSt.-Expertengruppe, Entwurf
v. 15.11.2019, VEG No 084
REV1*

Möglicherweise noch in diesem Jahr werden die Leitlinien des Mehrwertsteuerausschusses zur Auslegung der ab 1.1.2020 geltenden unionsrechtlichen Quick Fixes veröffentlicht. Die letzte [Entwurfsfassung vom 15.11.2019](#) wurde in der Mehrwertsteuer-Expertengruppe am 27.11.2019 diskutiert. Mit größeren inhaltlichen Änderungen dürfte nicht mehr zu rechnen sein, eher mit weiteren Veranschaulichungen.

Der Mehrwertsteuerausschuss wurde eingerichtet, um die koordinierte Anwendung der Bestimmungen der Mehrwertsteuersystemrichtlinie zu fördern. Da es sich um einen ausschließlich beratenden Ausschuss handelt, dem keine Rechtsbefugnisse übertragen wurden, kann der Mehrwertsteuerausschuss keine rechtsverbindlichen Entscheidungen treffen. Er kann jedoch einige Hinweise zur Anwendung der Richtlinie geben.

Ansprechpartner

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services
Dr. Stefan Böhler
Stuttgart
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Berlin
Martin Schmitz
T +49 30 2068-4461
martinschmitz@kpmg.com

Düsseldorf
Peter Rauß
T +49 211 475-7363
prauss@kpmg.com

Ursula Slapio
T +49 211 475-8355
uslapio@kpmg.com

Frankfurt am Main
Prof. Dr. Gerhard Janott
T +49 69 9587-3330
gjanott@kpmg.com

Wendy Rodewald
T +49 69 9587-3011
wrodewald@kpmg.com

Nancy Schanda
T +49 69 9587-1278
nschanda@kpmg.com

Dr. Karsten Schuck
T +49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Hamburg
Gregor Dziejek
T +49 40 32015-5843
gdziejek@kpmg.com

Gabriel Kurt*
T +49 40 32015-4030
gkurt@kpmg.com

Antje Müller
T +49 40 32015-5792
amueller@kpmg.com

Köln
Peter Schalk
T +49 221 2073-1844
pschalk@kpmg.com

Leipzig
Christian Wotjak
T +49 341-5660-701
cwotjak@kpmg.com

München
Dr. Erik Birkedal
T +49 89 9282-1470
ebirkedal@kpmg.com

Kathrin Feil
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Claudia Hillek
T +49 89 9282-1528
chillek@kpmg.com

Nürnberg
Dr. Oliver Buttenhauser
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com

Stuttgart
Dr. Stefan Böhler
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der Website von KPMG International** finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Insbesondere können Sie den TaxNewsFlash Indirect Tax und den TaxNewsFlash Trade & Customs bestellen, die zu diesen Themen News aus aller Welt enthalten. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Unsere Website / LinkedIn

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere Website sowie unsere LinkedIn-Seite Indirect Tax Services.

* Customs & Trade

** Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

Impressum

Herausgeber
KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Redaktion
Ursula Slapio (V.i.S.d.P.)
T +49 211 475-8355
uslapio@kpmg.com

Christoph Jünger
T +49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com

VAT Newsletter und Customs & Trade News kostenlos abonnieren

Wenn Sie die beiden Indirect Tax Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich hier (VAT Newsletter) und hier (Customs & Trade News) als Abonnent eintragen lassen.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2019 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.